

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 2

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1967

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1967

In dem ersten und leider einzigen vollen Amtsjahr von Bundesrat Celio als Vorsteher des EMD, bildeten neben den normalen und laufenden Aufgaben, die von Armee und Militärverwaltung in der üblichen Weise erledigt wurden, sowie einer grösseren Zahl ausserordentlicher Obliegenheiten, die Arbeiten für die *Reorganisation des EMD das Hauptgeschäft*; die Leser des «Der Fourier» sind darüber laufend orientiert worden. Nachdem die eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Mirage-Angelegenheit verschiedene Änderungen in der Gliederung des Departements verlangt hatten, legte der Bundesrat im Herbst 1966 seine Vorschläge vor, die nach eingehenden Beratungen in den Militärkommissionen der beiden Räte im Jahre 1967 von den beiden Kammern mit gewissen Änderungen gutgeheissen wurden. Die Neuordnung, die — nach Ablauf der Referendumsfrist — anfangs 1968 in Kraft getreten ist, besteht in einer Straffung der Organisation des Departements, die sich vor allem in der Herabsetzung der Zahl der dem Departementschef direkt unterstehenden Verwaltungsstellen von 11 auf 5 äussert. Neu ist die vom künftigen Rüstungschef geleitete Gruppe für Rüstungsdienste, in welcher die KTA aufgehen wird, und der eine Rüstungskommission beratend zur Seite steht. Die Leitung des Wehrwesens im Frieden bleibt auch in Zukunft Sache des Chefs des EMD, dem als beratende Organe ein «Leitungsstab» zur unmittelbaren Verfügung steht, während die bisherige Landesverteidigungskommission zur «Kommission für militärische Landesverteidigung» wird, deren Tätigkeit auf die Beratung des Departementschefs in rein militärischen Fragen beschränkt wird.

Da bis Jahresende der neue Posten eines Rüstungschefs nicht besetzt werden konnte, wurde mit der interimistischen Leitung der KTA beziehungsweise der Gruppe für Rüstungsdienste ein Dreierkollegium betraut, das aus den drei Abteilungsdirektoren der KTA besteht.

Nachdem die schrittweise verwirklichte *Herabsetzung des Wehrpflichtalters* und die Anpassung der Heeresklassen Ende 1966 beendet worden waren, konnte das Jahr 1967 erstmals wieder als «Normaljahr» gelten. Für die Entlassungen aus der Wehrpflicht und die Übertritte in andere Heeresklassen auf Jahresende 1967 galten somit folgende Regelungen:

- a) Aus der Wehrpflicht entlassen wurden auf den 31. Dezember 1967 die im Jahre 1917 geborenen Unteroffiziere, Gefreiten, Soldaten und Hilfsdienstpflichtigen sowie die im Jahre 1912 geborenen Offiziere. Ausgenommen von dieser Regel waren die Stabsoffiziere, die über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben, sofern sie nicht bis zum 31. August 1967 auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch an den Chef des Personellen der Armee einreichten.
- b) Auf den 1. Januar 1968 traten die im Jahre 1935 geborenen Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in die Landwehr über. In den Landsturm traten auf denselben Zeitpunkt die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere des Jahrgangs 1925 über. Bei den Offizieren richtete sich der Übertritt in die Landwehr beziehungsweise in den Landsturm nach dem Bedarf.

Die militärische Tätigkeit des Jahres 1967 wurde am 9. Januar mit der *Landesverteidigungsübung* eröffnet, an welcher unter der Leitung des Generalstabschefs rund 300 Persönlichkeiten aus der Verwaltung und der Armee sowie Behördemitglieder und Experten aus verschiedenen Gebieten

teilnahmen. In dieser Übung wurde eine Überprüfung der Verteidigungsbereitschaft unseres Landes nach allen ihren politischen, militärischen, zivilen, wirtschaftlichen und psychologischen Aspekten vorgenommen. Die sehr wertvollen Ergebnisse der Landesverteidigungsübung sind in der Folge von den zuständigen Stellen ausgewertet und es sind daraus die praktischen Nutz- anwendungen gezogen worden.

Nachdem während einigen Jahren Erfahrungen in der Ausbildung von Hilfsdienstpflichtigen, insbesondere von Hilfsdienstkadern gesammelt werden konnten, drängten sich verschiedene Anpassungen des bisher gültigen Bundesratsbeschlusses vom 10. Januar 1962 über die *Instruktionspflicht der Hilfsdienstpflichtigen* auf. Der Bundesrat hat am 7. April 1967 diesen Beschluss dahingehend geändert, dass inskünftig die Dauer der Kaderkurse I für die Ausbildung zur Unteroffiziersfunktion für die Angehörigen der folgenden HD-Dienste 13 Tage beträgt: Hilfs- polizei, Übermittlung-, Reparatur-, Materialhilfsdienste sowie angehende Gruppenführer und Dienstführer des Eisenbahnhilfsdienstes. Für angehende Postenchefs und Gruppenführer des Fliegerbeobachtungs-Hilfsdienstes und der Rotkreuzkolonnen sowie für künftige Küchenchefs wurde die Dauer der Kaderkurse I auf 20 Tage festgesetzt.

Im Jahre 1967 wurde die Schaffung *schweizerischer Fallschirmformationen* angekündigt. Nach- dem eingehende Studien gute Ergebnisse gezeitigt haben, sieht das Militärdepartement in den nächsten Jahren die Bildung von 1–2 *Fallschirm-Grenadier-Detachementen* im Gesamtumfang von rund 180 Mann vor. Die Rekrutierung soll anfänglich aus Wehrmännern aller Truppen- gattungen erfolgen, die bereits eine zivile Fallschirmspringer-Lizenz besitzen. Diese Wehrmänner sollen einen Umschulungskurs von 7 Wochen Dauer bestehen, nachdem sie vom Fliegerärztlichen Institut Dübendorf auf ihre Tauglichkeit für das militärische Fallschirmspringen untersucht worden sind. Von diesen 7 Wochen zählen deren 3 als Wiederholungskurs, vier Wochen des Umschulungskurses müssen als zusätzlicher freiwilliger Dienst geleistet werden. Für den künf- tigen normalen Ausbildungsablauf sollen die angehenden Fallschirm-Grenadiere — gleich wie in der fliegerischen Ausbildung die Piloten — bereits im vordienstlichen Alter, d. h. mit 17 Jah- ren erfasst und in den zivilen Fallschirmvereinen nach den Vorschriften des Eidgenössischen Luftamtes im Fallschirm-Springen ausgebildet werden. Auf Grund ihrer zivilen Fallschirm- springer-Lizenz werden dann die betreffenden Stellungspflichtigen als Fallschirm-Grenadiere ausgehoben und in eine *Grenadier-Rekrutenschule aufgebildet*. Wenn sie sowohl die infanteristi- schen als auch die fallschirmtechnischen Bedingungen erfüllen, werden sie am Schluss ihrer Rekrutenschule zu Fallschirm-Grenadiern brevetiert und in einer Fallschirm-Grenadiereinheit eingeteilt. Diese Formationen sollen der Fliegertruppe unterstellt werden.

Die künftigen schweizerischen Fallschirm-Grenadiere sollen vornehmlich für Aufklärungs- und Störaktionen in feindbesetztem Gebiet, für die vorsorgliche Inbesitznahme von Schlüsselstel- lungen und für Rettungsaktionen eingesetzt werden. Als Transportmittel sind Leichtflugzeuge und Helikopter vorgesehen.

Anderseits musste eine militärische Organisation, die unserem Land in den gefährvollen Kriegs- jahren wertvolle Dienste geleistet hatte, der modernen Entwicklung ihren Tribut zollen, indem im Jahre 1967 die *Ortswehren formell aufgelöst* wurden. Ein entsprechender Beschluss war schon anlässlich einer letzten Revision der Truppenordnung 61 gefasst worden, und wurde dann mit der am 18. September 1967 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Ortswehren rechtlich sanktioniert. Damit ist eine militärische Institution aus unserer Armee ausgeschieden, die während mehr als einem Vierteljahrhundert, namentlich in den Jahren 1940 bis 1945, wesentlich zur Abwehrkraft unseres Landes beigetragen hat.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesent- lich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschieden- heiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Anderseits gestattet es die Auflösung der Ortswehrforma- tionen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.

Nachdem dem jurassischen Terroristen Boillat die Flucht aus einem Walliser Gefängnis und die Ausreise nach Spanien gelungen war, und damit eine neue Terrorwelle der Drohungen mit Brandstiftungen, Sprengstoffanschlägen und ähnlichen Kampfmethoden über den Berner Jura hinwegging, wurden in verschiedenen Juragemeinden sogenannte *«Bürgerwehren»* (*gardes ci- viques*) gebildet, die als reine Selbstschutzorganisationen gegen den separatistischen Terror dienen sollten. In diesen spontan aus der ortsansässigen männlichen Bevölkerung gebildeten

Organisationen, die ihre historischen Vorgänger in den gegen die Streikbewegungen der Jahre 1917/18 gebildeten Bürgerwehren hatten, befanden sich naturgemäss ein relativ grosser Prozentsatz von Wehrpflichtigen aller Grade, die jedoch keinerlei militärische Obliegenheiten erfüllten, sondern sich ausschliesslich für eine rein zivile Schutzaufgabe zu Gunsten der verängstigten Bevölkerung freiwillig zur Verfügung stellten. Die von separatistischer Seite gegen die Bürgerwehren vorgebrachten Proteste wurden vom Bundesrat dahingehend beantwortet, dass ihre Angehörigen nicht auf Grund eines militärischen Befehls, sondern als Privatpersonen, das heisst freiwillig gehandelt haben, so dass kein Anlass bestehe, gegen diesen Akt der Selbsthilfe einzuschreiten. — Nach der Flucht Boillats nach Spanien wurden die Bürgerwehren im Jura wieder aufgelöst.

Das *Dienstverweigererproblem* hat auch im Jahre 1967 die Öffentlichkeit und die eidgenössischen Räte beschäftigt; auch hierüber sind die Leser des «Der Fourier» mit einem Sonderbericht orientiert worden. Vorerst war es die Einzelinitiative Borel (Genf), welche den Räten den ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation eines Zivildienstes unterbreitete. Auf Grund eines sehr gründlichen Gutachtens von Prof. Dr. M. Bridel (Lausanne), das überzeugend nachwies, dass die Schaffung eines Zivildienstes dem Wortlaut und dem Sinn unserer Bundesverfassung widersprechen würde, hat der Nationalrat mit 106 zu 15 Stimmen Nicht-eintreten auf die Einzelinitiative Borel beschlossen. Damit hat der Nationalrat deutlich erklärt, dass unter der heutigen verfassungsrechtlichen Ordnung die Schaffung eines Zivildienstes, der alternativ an Stelle des Militärdienstes zu leisten wäre, nicht möglich ist. Um das Los der wirklich ernsthaften Dienstverweigerer nach Möglichkeit zu mildern, wurden im Verlauf der im Berichtsjahr vorgenommenen Teilrevision des Militärstrafgesetzbuchs verschiedene Neuerungen gesetzlich verankert. In einem besondern Artikel 81 MStG sind nun die Fragen der Nebenfolgen von Verurteilungen, des Rückfalls und des Strafvollzugs einheitlich im Sinn eines möglichsten Entgegenkommens gegenüber den Dienstverweigerern geregelt worden.

In der Herbstsession hat der Nationalrat schliesslich noch ein Postulat Arnold entgegengenommen, in welchem der Bundesrat eingeladen wird, die Frage einer Änderung der Militärartikel der Bundesverfassung im Sinn einer Ausdehnung der Wehrpflicht auf die Möglichkeit ihrer nichtmilitärischen Erfüllung zu prüfen. Von bundesrätlicher Seite wurde das Postulat entgegengenommen in der Meinung, dass diese Frage im Rahmen des Gesamtkatalogs der Revisionspunkte einer Totalrevision der Bundesverfassung geprüft werden solle. Der Rat erklärte das Postulat erheblich.

Gesamthaft wurden im Jahre 1967 75 Dienstpflichtige wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen militärgerichtlich verurteilt (Vorjahr 99). Von diesen beriefen sich 28 (Vorjahr 28) auf ethisch-weltanschauliche Gründe. Die Zahl der den Dienst verweigernden Zeugen Jehovas belief sich auf 34 (Vorjahr 61); 13 Wehrmänner (Vorjahr 25) verweigerten den Dienst aus andern religiösen Gründen. 34 der 75 Verurteilten rekrutierten sich aus der Westschweiz.

Auch die Zahl der wegen unerlaubten *Eintritts in die französische Fremdenlegion* verurteilten Wehrmänner ging weiter stark zurück; von den 16 (Vorjahr 39) Verurteilungen erfolgten 7 (Vorjahr 22) im Wiederaufnahmeverfahren.

In der immer wieder umstrittenen Frage der *Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz* hatten sich die eidgenössischen Räte im Jahre 1967 mit einer Einzelinitiative Werner Schmid zu befassen, welche eine Ergänzung von Artikel 41 der Bundesverfassung in dem Sinn anstrebte, dass neben dem eigentlichen Kriegsmaterial auch «Leistungen jeder Art zum Aufbau kriegsindustrieller Anlagen» einer Bewilligung des Bundes bedürfen sollen. Auf Grund verschiedener Berichte des Bundesrates hat der Nationalrat in der Junisession mit 99 zu 25 Stimmen beschlossen, auf die Initiative nicht einzutreten. Diese dürfte nun noch den Ständerat beschäftigen. Seinerseits hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial den seither eingetretenen Bedürfnissen angepasst. Nach der bisherigen Regelung standen die Herstellung, Beschaffung und der Vertrieb sowie Einfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und Bestandteilen davon unter der Aufsicht des Bundes. Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie von Spreng- und Zündmitteln waren grundsätzlich verboten und durften nur gestattet werden, soweit sie weder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen, noch den Landesinteressen zuwiderlaufen. Die Aus- und Durchfuhr des übrigen Kriegsmaterials war bewilligungspflichtig. Nach der neuen, am

27. Dezember 1967 beschlossenen Ordnung wird die Unterscheidung zwischen Waffen, Munition und Sprengstoffen einerseits und übrigen Kriegsmaterial andererseits fallengelassen. Nunmehr sind Herstellung, Beschaffung und Vertrieb *von Kriegsmaterial* im weitesten Sinn unter die Aufsicht des Bundes gestellt; Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr *von Kriegsmaterial* sind ohne ausdrücklich erteilte Bewilligung verboten. Gleichzeitig wurde der Katalog der unter den Begriff «Kriegsmaterial und Bestandteile davon» fallenden Geräte und Artikel auf diejenigen für militärische Verwendung beschränkt.

Die *Atomwaffenfrage* beschäftigte unser Land vor allem unter dem Gesichtspunkt eines allfälligen Beitritts der Schweiz zu einem *internationalen Atomsperrvertrag*. Am 17. November 1967 hielt der Bundesrat den Augenblick für gekommen, um den beiden Grossmächten: den USA und der Sowjetunion, in der Form eines Aide-Memoire die vorläufige Auffassung unseres Landes zum Vertragsentwurf vom 24. August 1967 bekanntzugeben. Darin wird die grundsätzliche Zustimmung der Schweiz zu einer Nonproliferation der Atomwaffen ausgedrückt; gleichzeitig wurden verschiedene Wünsche für die endgültige Fassung des Vertrags angemeldet, die sich aus schweizerischer Sicht ergeben. Die Beweggründe, die den Bundesrat veranlasst haben, den beiden fremden Regierungen unser Aide-Memoire zukommen zu lassen, wurden vom Chef des Politischen Departements am 18. Dezember im Nationalrat erläutert. Dabei gab Herr Bundesrat Spühler auch die Erklärung ab, dass es nach seiner Auffassung nicht den Anschein habe, «als ob die Schweiz ihre Landesverteidigung merklich verbessern könnte, wenn sie sich mit Atomwaffen ausrüsten würde».

Eine vom Militärdepartement am 12. Mai 1967 ins Leben gerufene *Studienkommission für strategische Fragen* steht dem Generalstabschef für die Begutachtung von strategischen Problemen zur Verfügung; sie soll ihn insbesondere bei der Ausarbeitung eines für den Bundesrat bestimmten Entwurfs zu einer strategischen Konzeption der Schweiz unterstützen. Die Kommission setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die in der Regel nicht der Bundesverwaltung angehören. Die ersten Probleme, mit denen sie sich zu befassen hat, liegen im Bereich der Atomfragen.

Die Frage, die im Jahre 1966 Öffentlichkeit und Verwaltung stark beschäftigt hat, ob sich nämlich unser Land mit einem aktiven Beitrag an den *UNO-Friedenstruppen* — den sogenannten «Blauhelm-Verbänden» — beteiligen sollte, ist im Jahre 1967 etwas in den Hintergrund getreten; die dem Nahostkrieg vorangegangenen Vorfälle dürften diese Entwicklung wesentlich mitbestimmt haben. An die Stelle der Blauhelmfrage ist das Problem der Schaffung einer schweizerischen *Katastrophenhilfe* getreten, welche sowohl im In- als auch im Ausland eingesetzt werden könnte. Studien für eine solche Organisation sind schon seit einiger Zeit im Gang. Ihre Bedeutung ist durch eine im Berichtsjahr im Nationalrat erheblich erklärte Motion noch unterstrichen worden.

Unter den *materiellen Problemen der Armee* ist — einmal mehr — auf den Gang des *Mirage-Geschäftes* hinzuweisen. Mit dem den eidgenössischen Räten erstatteten VI. Mirage-Bericht vom 7. Juli 1967 verlangte der Bundesrat einen Zusatzkredit von 7 Millionen Franken für die Beschaffung eines dritten Doppelsitzer-Flugzeugs Mirage III BS zu Ausbildungszwecken. Die beiden Kammern haben diesem Antrag zugestimmt und gleichzeitig den Bericht Nummer VI gutgeheissen.

Im September 1967 wurden 2 Flugzeuge Mirage III S aus der Schweiz nach Lazaux an der französischen Atlantikküste überflogen, um hier *Schiessen mit Luft-Boden-Lenk Waffen AS-30* durchzuführen. Bei den Übungen handelt es sich um sogenannte Abnahmeversuche der in Ablieferung begriffenen französischen Lenkwaffen, von denen ein gewisser Prozentsatz praktisch erprobt wird. Gleichzeitig dienen die Übungen auch zur Ausbildung von Schweizer Piloten, die in Ermangelung geeigneter Schiessplätze in unserem Land zum Teil schon im Frühling des Jahres 1967 in Frankreich theoretisch und mittels Simulatoren auf das scharfe Lenkwaffenschiessen vorbereitet wurden. Am 22. September 1967 wurden erstmals scharfe Luft-Boden-Lenk Waffen AS-30 aus unseren Mirage-Flugzeugen verschossen. Die zum Teil mit Überschallgeschwindigkeit geflogenen Einsätze zeitigten durchwegs sehr gute Resultate.

Die Vorarbeiten für die *Beschaffung einer neuen Serie von Militärflugzeugen* sind im Gang. Mit der Bearbeitung dieser Probleme wurde die Kommission für Militärflugzeuge und ein Koordinationsausschuss eingesetzt; diese haben zu Beginn des Jahres 1967 der Landesverteidigungskommission ihre Anträge für die ersten Massnahmen im Hinblick auf die Beschaffung

einer neuen Flugzeugserie unterbreitet. Gemäss den Richtlinien der Landesverteidigungskommission sind die Arbeiten vor allem auf die Suche nach einem geeigneten *Erdkampfflugzeug* mit den Fähigkeiten zur Selbstverteidigung und — soweit möglich — zur Verteidigung älterer, leistungsschwächerer Flugzeuge zu konzentrieren. Die auf Grund dieser Anforderungen erstellte Liste der zu prüfenden Typen umfasst folgende Flugzeuge, über die noch im Verlauf dieses Jahres detaillierte Informationen eingeholt werden sollen:

- A-4 «Skyhawk» (McDonnell-Douglas, USA)
- A-7 «Corsair II» und seine Weiterentwicklungen (Ling-Temco-Vought, USA)
- F-5 (Northrop, USA)
- G-91-Y (Fiat, Italien)
- JAGUAR (Breguet, Frankreich und British Aircraft Corp.)
- MIRAGE 5, eine neue, auf den Erdkampf zugeschnittene Version der Mirage-Familie (Dassault, Frankreich)
- P-16, beziehungsweise dessen Weiterentwicklung AA-7 / AR-7 (Flug- und Fahrzeugwerke, Altenrhein)
- SAAB 35-X «Draken» (SAAB, Schweden)
- SAAB 37 «Viggen» (SAAB, Schweden)

Die Bewertung des in Bearbeitung befindlichen Datenmaterials geschieht mittels modernster Methoden, die auf mathematischen Simulationsmodellen basieren, wobei die Organe des Eidgenössischen Militärdepartements eng mit den Instituten für Operations Research und Datenverarbeitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Universität Zürich zusammenarbeiten.

Im Bereich der *persönlichen Ausrüstung* ist vor allem auf den am 28. September 1967 erlassenen Bundesbeschluss über die Beschaffung eines *Arbeitsregenschutzes* und eines *Ausgangsregenmantels* hinzuweisen, mit dem ein lang ersehnter Wunsch des Soldaten in Erfüllung ging. Für den Arbeitsregenschutz wurden 13,5 Millionen Franken und für den Ausgangsregenmantel 23 Millionen Franken bewilligt. — Beschlossen wurde vom Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1965 (Rüstungsprogramm 1965), auch die Beschaffung von 88 000 Stück *Schlafsäcke*, welche pro Stück Fr. 110.— kosten, so dass, einschliesslich Reservematerial, über den Betrag von 10 Millionen Franken verfügt wurde.

Im Jahre 1967 wurde der *Verkauf von Dienst-Geländepersonenwagen* der Typen Jeep und Landrover an Motorfahrerrekruten *eingestellt*. Der Grund für diese Massnahme lag in erster Linie in den wachsenden Schwierigkeiten in der Haltung dieser Motorfahrzeuge. Es war immer häufiger vorgekommen, dass der Halter sein Motorfahrzeug nicht an seinem Wohnort hatte und somit nicht selber gebrauchte. Damit ergaben sich erhebliche Nachteile, u. a. in bezug auf die Stellung der Fahrzeuge im Mobilmachungsfall. Da der Bestand an Requisitionsfahrzeugen den Bedarf der Armee an Motorfahrzeugen zu decken vermag, hat der Verzicht auf den Verkauf von Dienst-Geländepersonenwagen an Rekruten keinen Einfluss auf die Einsatzbereitschaft der Armee.

Unter den Rüstungsbedürfnissen der nächsten Jahre steht die Beschaffung einer *selbstfahrenden, gepanzerten Artillerie* im Vordergrund. Die betreffenden Geschütze sollen in erster Linie dazu dienen, unsere Mechanisierten Divisionen mit der für diesen Heereseinheitstyp unerlässlichen Selbstfahrartillerie auszurüsten. Die seit einiger Zeit laufenden Vorarbeiten für diese Neubeschaffung konzentrierten sich im Jahre 1967 immer mehr auf die amerikanische Selbstfahrbauartillerie des amerikanischen Typs M-109 (Kaliber 15,5 cm). Diese Beschaffung, die seinerzeit aus rein finanziellen Erwägungen zurückgestellt werden musste, soll nun, wie der Chef des EMD in der Dezembersession im Nationalrat bekanntgab, im Jahre 1968 nachgeholt werden. Dabei soll nur eine relativ kleine Zahl der amerikanischen Geschütze gebaut werden, in der Meinung, dass unter Umständen später auf einen schweizerischen Typ eines selbstfahrenden Geschützes gegriffen werden könne; ein solcher Typ werde jedoch nicht vor 1973 / 74 bereit sein, so dass sich heute die fertige Konstruktion des amerikanischen M-109 aufdränge.

Eine wichtige, im Jahre 1967 vielfach erörterte Frage beschäftigt sich mit der *Trinkwasserversorgung* von Armee und Volk im Kriegsfall. Im Vordergrund steht hier die Trinkwasserzufuhr zu betroffenen Gebieten aus nicht beeinflussten Wasservorkommen, wofür die notwendigen Behälter, Verteilanlagen und Transportmittel bereitzustellen sind. Transport- und Aufbewah-

rungsbehälter sowie Mittel für die Wasserverteilung sollen den eidgenössischen Räten im kommenden Rüstungsprogramm zur Beschaffung beantragt werden.

Da unter Umständen, besonders im Kriegsfall, das räumliche Ausmass von Katastrophen gewaltig und die Verhältnisse unübersichtlich sein können, und auch die Trinkwasserzufuhr aus nicht beeinträchtigten Nachbarräumen erschwert sein kann, muss auch die Gewinnung von Trinkwasser innerhalb der betroffenen Gebiete vorbereitet werden. Zu diesem Zweck sind die Instandstellung beschädigter permanenter Wasserversorgungsanlagen, die Noterschliessung von Grundwasser und auch die Aufbereitung von kontaminiertem Wasser vorzusehen.

Die Noterschliessung von Grundwasser, welche sich in der Schweiz meistens auf günstige hydrogeologische Verhältnisse stützen kann, ist im Studium; es werden hiefür vermehrt Notfassungen angelegt und regional einsetzbare Pumpen beschafft werden müssen.

Für die Trinkwasseraufbereitung werden im nächsten Rüstungsprogramm auch kleinere und mittlere Geräte beantragt. Für grössere mobile Aufbereitungsgeräte wurden von einer Expertenkommission zwei Prototypen begutachtet. Auf Grund des Expertenantrages ist eine neue Versuchsanlage in Arbeit, die eine Kombination der bestgeeigneten Elemente der beiden geprüften Anlagen darstellt und im Lauf des Jahres 1968 eingehend geprüft werden soll.

Im weitern sei noch auf eine Revision der Vorschriften über den *Flugdienst der Fliegertruppen* hingewiesen, die vom Bundesrat am 27. Dezember 1967 vorgenommen wurde, im Bestreben, den Rekrutierungsschwierigkeiten bei den Militärfliegern zu begegnen. Die neuen Bestimmungen sind in einem Bundesratsbeschluss über den Flugdienst der Fliegertruppen (Flugdienstordnung) und in einem solchen über den Flugdienst der Militärberufsflyer (Militärberufsflyerordnung) geregelt worden. In der Flugdienstordnung sind die Flugentschädigungen teilweise erhöht worden. Piloten im Unteroffiziersgrad erhalten nunmehr die gleichen Flugentschädigungen wie Offiziere, da sie die gleichen Flugleistungen und die gleiche Anzahl von Diensttagen zu erbringen haben. Militärflieger, einschliesslich Staboffiziere, scheidet mit Ausnahme der Militärberufsflyer spätestens mit dem 55. Altersjahr aus dem Flugdienst aus. In der Militärberufsbildungsflyerordnung wird neben den bestehenden zwei Vergütungsstufen eine dritte Stufe eingeführt. Um der Abwanderung der Militärberufsflyer zu den zivilen Fluggesellschaften entgegenzutreten und den Nachwuchs an Militärberufsflyern in den nächsten Jahren sicherzustellen, wurden gleichzeitig die Ansätze für diese Vergütungen, von denen drei Viertel an den versicherten Verdienst angerechnet werden, erhöht.

Für die Fouriere ist schliesslich noch die vom Bundesrat am 26. November 1967 beschlossene *Änderung des Verwaltungsreglements* von Interesse. Unter anderem soll inskünftig auch in Rekrutenschulen und Kaderkursen die Beschaffung von Büromaterial zu Lasten der Truppenkasse gehen. Eine weitere Änderung betrifft die Anpassung des Abschnitts «Zivile Arbeiten und Hilfeleistungen», wonach die Grundlagen geschaffen werden sollen, den militärischen Helikopterrettungsdienst in Notfällen auch bei zivilen Unfällen und Katastrophen einsetzen zu können. Geändert wurden ferner eine Reihe von Artikeln des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1965 betreffend die militärischen Entschädigungen. Zu erwähnen ist hier die Erhöhung des Pensionspreises für Offiziere in den Militärkantinen von bisher Fr. 11.— auf Fr. 12.— inkl. Trinkgeld. Die Erhöhung des Pensionspreises bedingt die gleichzeitige Erhöhung der Pensionszulage von bisher Fr. 6.— auf Fr. 7.— pro Tag. Zusammen mit der Mundportionsvergütung von Fr. 3.50 erhalten Offiziere somit Fr. 10.50 vergütet und haben Fr. 12.— Pension zu bezahlen. Ein Ausgleich wird dadurch erzielt, dass die Geldverpflegung auch über den Sonntagsurlaub bezahlt wird, das heisst auch dann, wenn keine Mahlzeiten in der Militärkantine eingenommen werden. Gleichzeitig wird auch die Dienstreisezulage, die jenen Wehrmännern ausgerichtet wird, die sich auf eigene Kosten verpflegen müssen, sowie Teilnehmern von Offizierskursen mit Hotelverpflegung, von Fr. 8.50 auf Fr. 9.50 erhöht.

Neben diesen zeitbedingten Sonderaufgaben, deren Aufzählung naturgemäss nur sehr lückenhaft sein konnte, stand im Berichtsjahr die Vielzahl von «normalen» *Obliegenheiten*, wie sie von Armee und Militärverwaltung jedes Jahr aufs Neue erfüllt werden müssen. Unter ihnen steht die grosse *Ausbildungsarbeit* obenan, die in Schulen und Kursen mit und ohne Truppen geleistet wird. In diesen Dienstleistungen, deren hohe Anforderungen von Führern und Truppe in selbstverständlicher Pflichterfüllung Jahr für Jahr erbracht werden, liegt die entscheidende Grundlage der Bereitschaft unserer Armee.

Kurz